

berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

§ 5.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach § 2 bis § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

Von dem Bezuge des Witwen- und Waisengeldes sind ausgeschlossen:

1. geschiedene Ehefrauen;
2. Ehefrauen, welche sich eigenmächtig vom Ehemanne getrennt oder denselben bösslich verlassen haben;
3. Ehefrauen, die ihren Mann innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben geheiratet haben, falls die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen;
4. Witwen aus einer Ehe, die von dem Ehemanne erst nach seiner Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand abgeschlossen worden ist;
5. Witwen aus einer Ehe mit einem um fünf und zwanzig Jahre älteren Manne, wenn die Verheirathung erst nach vollendetem fünf und sechs und zwanzigsten Lebensjahre des Ehemannes stattgefunden hat;
6. Witwen und Kinder von Personen, welche den Anspruch auf Befoldung, Wartegeld oder Pension verloren haben, sofern nicht auf Grund der Vorschrift des § 51 letzter Absatz des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 zu ihren Gunsten ein besonderer Vorbehalt gemacht worden ist;
7. volljährige Kinder;
8. verheiratete Kinder;
9. Adoptivkinder;
10. Kinder aus einer Ehe, für welche die Voraussetzungen unter Ziffer 3, 4 oder 5 zutreffen.